

Stadt Bad Iburg  
Der Bürgermeister  
Akz.: 61 26 12-33/02

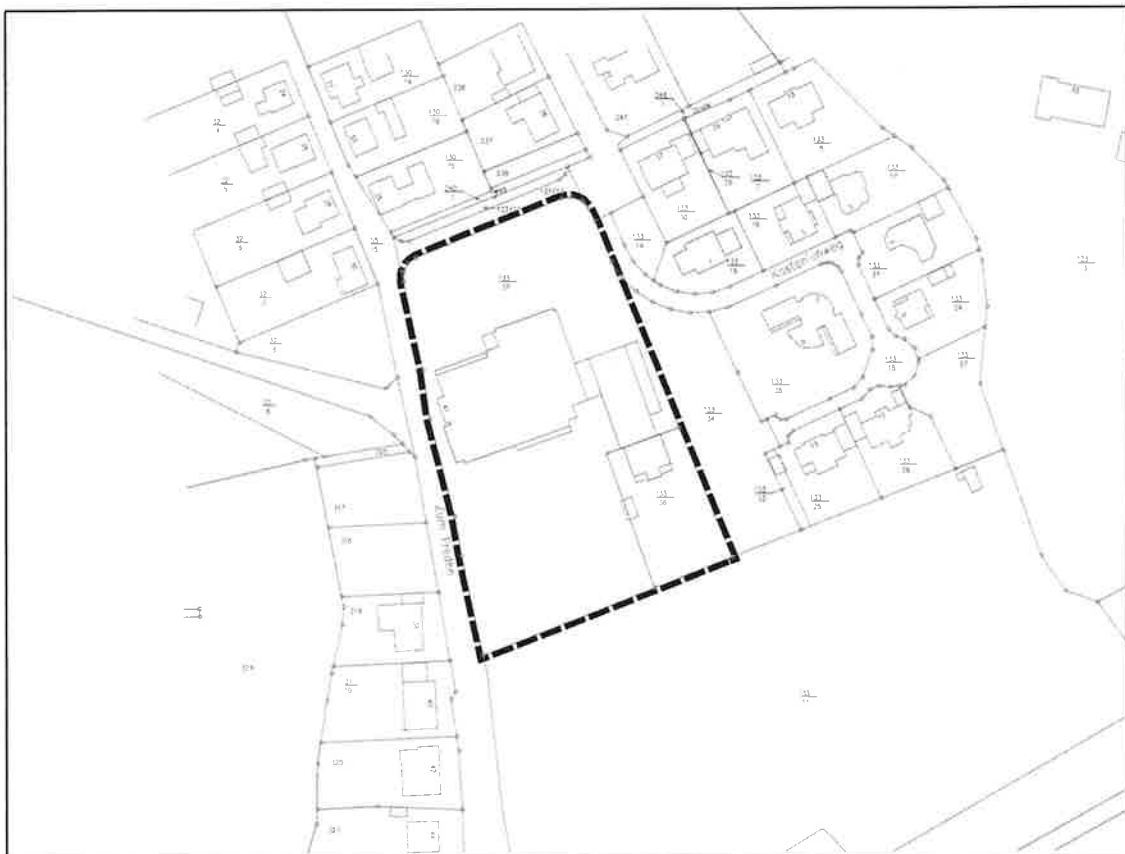
**Bekanntmachung der Stadt Bad Iburg  
über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 33 „Eichholz / Freedenstraße“,  
1. Änderung, gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Bad Iburg hat in seiner Sitzung am 18.06.2024 den Bebauungsplan Nr. 33 „Eichholz / Freedenstraße“, 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Das Bauleitplanverfahren wurde als beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Eichholz / Freedenstraße“ ist Teil der Gemarkung Iburg und umfasst innerhalb der Flur 6 die Flurstücke 133/36 und 133/37. Das Plangebiet befindet sich im Osten des zusammenhängenden Siedlungsbereiches von Bad Iburg und umfasst eine Größe von ca. 1,00 ha.

Der entsprechende Geltungsbereich ist in der nachstehenden unmaßstäblichen Karte dargestellt.



Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück tritt der Bebauungsplan Nr. 33 „Eichholz / Freedenstraße“, 1. Änderung, gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 33 „Eichholz / Freedenstraße“, 1. Änderung, liegt einschließlich aller weiteren Anlagen ab dem Tage dieser Veröffentlichung im Fachbereich II - Planen und Bauen, im Stadthaus der Stadt Bad Iburg, Am Gografenhof 3, 49186 Bad Iburg, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Öffnungszeiten und nach Vereinbarung kann in die Planunterlagen Einsicht genommen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Unbeachtlich werden gem. § 215 des Baugesetzbuches

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der zuvor genannten Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Iburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch den o.a. Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Iburg, den 25.11.2024

Stadt Bad Iburg  
Der Bürgermeister

  
Daniel Große-Albers

